

Realitäten®

Informationen für unsere Kunden und Geschäftspartner

STAF - wie weiter?



Andreas Lengyel
lic. oec. HSG / dipl. Treuhandexperte
Mandatsleiter
Mitglied der Geschäftsleitung

STAF ab 1.1.2020

Der Bundesrat hat die Inkraftsetzung des im Mai 2019 vom Stimmvolk angenommenen Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) wie erwartet per 1.1.2020 beschlossen. Inzwischen haben die meisten Kantone ihre Steuergesetze angepasst oder die geplante Umsetzung bekannt gegeben. In den verbleibenden wenigen Wochen bis zum Jahreswechsel könnten noch Massnahmen ergriffen werden, um im neuen Jahr keine unangenehme Überraschungen zu erleben bzw. noch von den geltenden Regeln



Das Bundesgesetz über Steuerreform und die AHV-Finanzierung tritt am 1.1.2020 in Kraft

zu profitieren. Nachfolgend seien einige ausgewählte Punkte beleuchtet:

Dividendenbesteuerung

Dividenden von qualifizierten Beteiligungen (Mindestquote 10 %)

werden auch künftig reduziert besteuert. Bei der direkten Bundessteuer wird die steuerbare Quote von 60 % auf 70 % erhöht. Die Kantone müssen neu mindestens 50 % besteuern. Das bisher oft

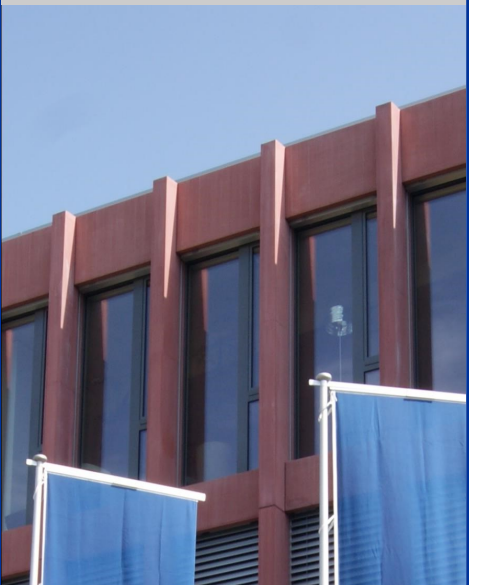
Dividenden neu zu 50 % besteuert (Kanton AG)

verwendete Teilsatzverfahren ist nicht mehr zulässig und wird durch das Teileinkünfteverfahren abgelöst. Im Kanton AG werden qualifizierte Dividenden bisher separat zu 40 % des gesamten Steuersatzes besteuert (Kanton ZH: 50 %), jedoch auch mit progressiver Wirkung für die übrigen Einkünfte. Neu erfolgt die Besteuerung zu 50 % als ordentliches Einkommen, somit mit tendenziell geringerer Progressionswirkung als bisher. Der Kanton ZH verbleibt bei 50 %, nun allerdings mit dem Teileinkünfteverfahren, was sogar steuerentlastend wirkt.

Da Dividenden im Zeitpunkt der Fälligkeit steuerbar sind, - d.h. entweder am GV-Datum, oder durch expliziten GV-Beschluss an einem späteren Datum - fragt sich, ob eine Ausschüttung noch im laufenden Jahr sinnvoll wäre

REALIT TREUHAND AG

Ausgabe November 2019



www.realit.ch

STAF - wie weiter?

bzw. eine diesjährige Dividende noch auf das Folgejahr verschoben werden soll.

Steuersätze juristischer Personen

Die meisten Kantone haben zur Erhaltung der Standortattraktivität ihre Steuersätze zum Teil massiv gesenkt. Der Kanton AG belässt allerdings seine Steuersätze auf dem bisherigen Niveau. Der Kanton ZH reduziert leicht von 8 % auf 7 % einfache Steuer, jedoch erst ab 2021. Somit dürften Planungsmaßnahmen bei der Abschlussgestaltung im Übergangsjahr nur eine geringe Rolle spielen.

Holdingsgesellschaften / step up

Künftig ist die Steuerfreiheit auf Kantonsebene für Holdingsgesellschaften nicht mehr möglich. Wie bei der Bundessteuer können solche Gesellschaften aber den Beteiligungsabzug für ihre Beteiligungserträge geltend machen. Dies hat zur Folge, dass die übrigen Erträge (z.B. Kapitalgewinne, Zinsertrag, Dienstleistungsertrag aus Konzernaktivitäten, etc.) neu auch auf kantonaler Ebene besteuert werden. Ob es sich lohnt, den Wechsel zur ordentlich besteuerten Gesellschaft unter Auflösung von stillen Reserven (step up) unter altem oder neuem Recht zu vollziehen, sollte rechtzeitig geklärt werden. Zum Teil sehen die Kantone günstige Sondersätze vor (z.B. Kanton AG: 4,2 % / Kanton ZH: 1,1 %), oder es besteht die Möglichkeit, steuerneutral aufzuwerten und die Mehrwerte nach neuem Recht über mehrere Jahre verteilt abzuschreiben.

| Neuregelung STAF - ausgewählte Kantone | | | | |
|---------------------------------------------|------------|------------|------------|------------|
| | AG in % | ZH in % | LU in % | BS in % |
| Dividenden auf qualifizierten Beteiligungen | 50 | 50 | 60 | 80 |
| Steuersatz jur. Pers. (inkl. dir. BSt) | 18.6 | 19.7 | 12.3 | 13.0 |
| Entlastung Patentbox | 90 | 90 | 10 | 90 |
| Zusatzabzug F&E | 50 | 50 | 0 | 0 |
| Sondersatz step up | 4.2 | 1.1 | 1.5 | 3.0 |

Patentbox

Um die Abwanderung von Gesellschaften zu verhindern, die erhebliche Erträge aus Lizenz-einnahmen erzielen, wurde neu eine Privilegierung mittels einer sog. Patentbox geschaffen. Sowohl der Kanton AG als auch der Kanton ZH wenden die maximal mögliche Entlastung von 90 % an. Da die Entlastung aber nur auf Erträgen von eingetragenen Patenten möglich ist, sind die Hürden bedeutsam.

Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung

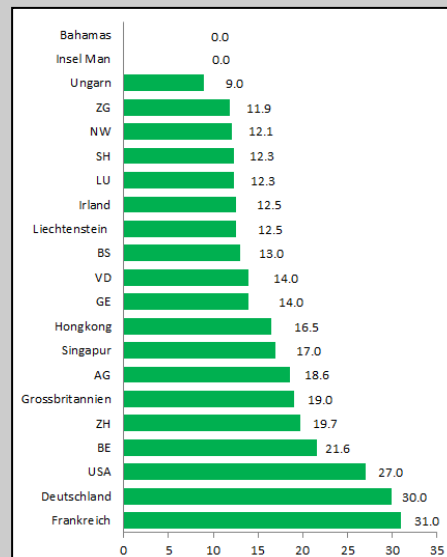
Der neu mögliche Zusatzabzug für Kosten der Forschung und Entwicklung liegt bei 50 % und wird sowohl im Kanton AG als auch im Kanton ZH voll ausgeschöpft. Die Geltendmachung dürfte jedoch administrativ mit einigem Aufwand verbunden sein und daher eher für grössere Gesellschaften in Frage kommen. So muss z.B. eine umfangreiche Dokumentation und ein Forschungskonzept eingereicht werden. Die Steuerverwaltungen haben bereits entsprechende Merkblätter entwickelt.

AHV-Beiträge / Lohnbezug

Zur Gegenfinanzierung der STAF-Anpassungen wurde beschlossen, die AHV-Beiträge um 0,3 % anzuheben, je hälftig auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilt. Ein Lohnbezug wird also ab 2020 etwas stärker mit Sozialversicherungsbeiträgen belastet.

Auch in Zukunft dürfte sich jedoch die Ausschüttung einer Dividende im Vergleich zum Lohnbezug vorteilhaft darstellen, insb. in Kantonen, welche Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen nur zu 50 % besteuern.

Unsere Steuerspezialisten stehen Ihnen bei Fragen und für Beratungen gerne zur Verfügung.



Schweiz auch im internationalen Vergleich steuerlich attraktiv: voraussichtliche Gewinnsteuersätze 2020-2021, nach Regionen



realit

REALIT TREUHAND AG
Unternehmens- und Steuerberatung
Immobilien-Treuhand

realit

REALIT BAUTREUHAND AG
Baumanagement und Gebäudebewirtschaftung
Immobilienberatung

realit

REALIT REVISIONS AG
Wirtschaftsprüfung und -beratung

REALIT TREUHAND AG
Bahnhofstrasse 41
5600 Lenzburg 1

Telefon: 062 885 88 00
Fax: 062 885 88 99
E-Mail: info@realit.ch
Web: www.realit.ch